

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Alexandra Paepcke 563 5643 563 8417 alexandra.paepcke@stadt.wuppertal.de
	Datum:	30.09.2010
	Drucks.-Nr.:	VO/0641/10 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
07.12.2010	Bezirksvertretung Oberbarmen	Empfehlung/Anhörung
08.12.2010	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen	Entscheidung
15.12.2010	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
20.12.2010	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Bebauungsplan Nr. 460 - Einern - - Aufhebung des Bebauungsplanes - Satzungsbeschluss		

Grund der Vorlage

Durch die Rückführung des Plangebietes Nr. 460 auf die Beurteilungsgrundlage des § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im unbeplanten Innenbereich) können insbesondere in zwei Teilbereichen des Plangebietes zusätzliche Bauvorhaben entstehen. Siehe hierzu auch den Ratsbeschluss vom 19.12.05 (Drucksache VO/1520/05) zur Aufhebung veralteter Fluchtlinien- und Bebauungspläne („Deregulierung des Planungsrechts“).

Beschlussvorschlag

1. Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes Nr. 460 – Einern – umfasst den Bereich südlich der Straße Einern, westlich der Gennebrecker Straße, nördlich der Wohngebiete Hummelweg, Immenweg und Aufm Kampe sowie östlich der Wohnhäuser Dellbusch 121 – 125, wie in der Anlage 02 dargestellt.
2. Der Bebauungsplan Nr. Nr. 460 – Einern - wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen, die Begründung ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB als Anlage 01 beigefügt.
3. Für die Aufhebung des Bebauungsplanes wurde auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet; Stellungnahmen sind im Rahmen der Offenlage nicht eingegangen. Von einer Umweltprüfung wurde abgesehen, da keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Unterschrift

Meyer

Begründung

Der Bebauungsplan Nr. 460 wurde im Jahre 1977 rechtsverbindlich; sämtliche Bau- und Erschließungsmaßnahmen sind mittlerweile abgeschlossen. Der nördliche Teil des Bebauungsplanes wurde später durch den Bebauungsplan Nr. 848 – Einern - nochmals in geringem Umfang überplant.

In den letzten Jahren wurden von mehreren Grundstückseigentümern Wünsche zu Gebäudeerweiterungen und Neubauvorhaben vorgetragen. Diese mussten oftmals abgelehnt werden, da die Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegenstanden. Grundsätzlich waren die baulichen Vorhaben durchaus mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar; es standen auch keine nachbarlichen Interessen den Vorhaben erkennbar entgegen.

Nach Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 460 – Einern- können diese Vorhaben nun nach § 34 BauGB beurteilt und dann zugelassen werden, wenn diese sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist.

Laut Ratsbeschluss vom 19.12.05 zur Vorlage VO/1520/05 sollen veraltete Fluchtlinien- und Bebauungspläne aufgehoben werden, die insbesondere Investitionen in neue Bauvorhaben verhindern.

Die Offenlage erfolgte in der Zeit vom 02.08.- 10.09.2010; es wurden keine Stellungnahmen abgegeben, daher kann nunmehr der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Zeitplan

1. Quartal 2011 – Wirksamkeit der Aufhebung

Anlagen

Anlage 01: Begründung
Anlage 02: Bebauungsplan Nr. 460 – Einern-